

Teil III – Anhang

III.1 Zusammenfassung der Ergebnisse der Abgrenzung und Bewertung der LRT und der Habitats sowie ggf. der Artnachweise

Fachgutachterliche Kurzgutachten

- Erfassung von Arten nach Anhang II der FFH-RL im GGB Storkower Os DE 2651-301, Kurzbericht mit Fotodokumentation Kriechender Scheiberich, Kammmolch und Rotbauchunke (2017) als Anlage beigefügt und auf der Daten CD
- Erfassung von Arten nach Anhang II der FFH-RL im GGB Storkower Os DE 2651-301, Kurzbericht Schlammpeitzger (2017) als Anlage beigefügt und auf der Daten CD
- Kartierbericht LRT 3150 (2017) als Anlage beigefügt und auf der Daten CD
- Fachbeiträge Biber und Fischotter als Teil der Managementplanung in M-V, Weber 2015 als Anlage beigefügt und auf der Daten CD

- Anlage 2 FLF – Änderung der Schutzgüter auf der Daten CD
- Erfassungs- und Bewertungsbögen DBMon und MVBio als Anlage beigefügt und auf der Daten CD sowie MVBio-Datenbank auf der Daten CD
- Fotodokumentation der LRT und Arten im GGB auf der Daten CD

III.2 Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan für das GGB DE 2651-301 „Storkower Os und östlicher Bürgersee bei Penkun“ erfolgte durch entsprechende Informationen auf dem Internetportal des StALU Vorpommern sowie Vorabstimmungen mit Vertretern relevanter Behörden, Nutzern und Eigentümern.

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan für das GGB DE 2651-301 erfolgte durch:

- 29.03.2017 Schriftliche Information betroffener Behörden und Ämter, Interessenvertretern und Gemeinden über den Beginn der Managementplanung
- 23.03.2017 Information und Bekanntmachung über den Beginn der Managementplanung auf der Homepage des StALU Vorpommern

- 15.05.2017 Begleitende Arbeitsgruppensitzung zur Vorstellung des Gebietes und der Managementplanung im Beratungssaal des StALU VP in Ueckermünde, mit Vertretern des Amtes Löcknitz-Penkun und der Unteren Wasserbehörde sowie dem Planungsbüro
- 26.06.2018 Information zum GGB und zum Stand der Managementplanung auf der Homepage des StALU VP: Bekanntmachung über die bereits erfolgte Ermittlung und Bewertung der Schutzobjekte und der Möglichkeit des Zugriffs auf die naturschutzfachlichen Grundlagen
- 29.08.2018 Arbeitsgruppensitzung Landwirtschaft zur Abstimmung der Maßnahmenplanung in der Außenstelle Penkun des Amtes Löcknitz-Penkun mit betroffenen Landwirten
- 13.12.2018 Schriftliche Information betroffener Behörden, Verbände, Interessenvertreter, Gemeinden und Bewirtschaftern über die Veröffentlichung des Managementplanentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme
- 11.12.2018 Information zum GGB und zum Stand der Managementplanung auf der Homepage des StALU VP: Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Entwurfes des Gesamtmanagementplanes und der Möglichkeit der Beteiligung (entsprechende Presseinformation mit der Bitte um Veröffentlichung am 12.12.2018 an Nordkurier Redaktion Pasewalk und Uecker-Randow-Blitz gesendet)

Zum Entwurf des Managementplans wurden neunzehn Stellungnahmen mit Hinweisen für die Managementplanung eingereicht. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und der Managementplan, sofern fachlich erforderlich, überarbeitet.

Die Ergebnisse und Begründungen der Abwägung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<p>Flächenagentur Mecklenburg-Vorpommern 22.10.2018 Zum Gesamtentwurf des Managementplanes</p>		<p>Zum vorliegenden Entwurf des Managementplanes gibt es unsererseits eine Reihe von Fragen und Anmerkungen aus naturschutzfachlicher Sicht, welche ich hier kurz benennen möchte. Zur Klärung wäre ein Treffen mit Ihrer Behörde, der UNB und dem Planungsbüro wünschenswert. Die meisten Punkte bündeln sich in der Betrachtung des Storkower Bruches, welches bis zu seiner schrittweisen Auffassung ein Hot-Spot der Basen- und Kalkmoorvegetation in Vorpommern war, im Managementplan jedoch überhaupt keine Berücksichtigung findet.</p>		
	I.1.2 S. 18	<p>(A1) Die auf S. 17 erwähnte Industrieanlage Bioenergiepark Klarsee ist ein bedeutender Emittent von Nährstoffen über den Luftpfad und muss als solche detaillierte Berücksichtigung hinsichtlich der Naturschutzgüter finden. Desweiteren ist der aktuelle Planungsstand zur Umstellung dieser Anlage auf Geflügelkot einschließlich der daraus resultierenden Ausbringung von stark phosphorlastigen Gärresten in der Umgebung darzustellen und hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu analysieren.</p>	<p>(A1) Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.</p>	<p>(A1) Die durch die Nutzungsänderung potentiellen Auswirkungen der Biogasanlage auf das Schutzgebiet sind im Rahmen des abfall- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in einer Verträglichkeitsprüfung zu prüfen und ist entsprechend den Vorgaben des Fachleitfadens für die Managementplanung nicht Gegenstand der Managementplanung.</p>
	I.3.1 S. 31	<p>(A2) Die kontinentalen Trockenrasen in Beziehung zu mitteleuropäischen Vorkommensgebieten zu setzen (S. 33) ist unpassend, da es sich hier um Ausläufer der des Oder - Welse - Randow -Trockengebietes handelt, welches als eigenständiges Kontinentalklima in Deutschland gilt und westlichster Vorposten für innerkontinentale Arten wie die Sibirische Glockenblume (<i>Campanula sibirica</i>) ist, welche auf 2 Flächen im Untersuchungsgebiet vorkommt, aber nicht einmal erwähnt wird. Aus dem Literaturverzeichnis ist ersichtlich, dass grundlegende Arbeiten zur Pflanzengeographie der Region nicht berücksichtigt wurden, was hinsichtlich der Qualität des Managementplanes kritisch zu sehen ist.</p>	<p>(A2) Die Hinweise zum Oder -Welse - Randow -Trockengebiet und zur Sibirischen Glockenblume wurde in den Text übernommen (S. 31).</p>	<p>(A2) –</p>

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	I.5.1.1 S. 58	(A3) Der LRT 6510 ist im Gebiet weiter verbreitet, als aus dem Entwurf ersichtlich, sowohl genutzt, als auch in jungen Brachstadien, die entsprechend Kartieranleitung (2013) als LRT anzusprechen sind. Dies ist insbesondere wegen der abzuleitenden Wiederherstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen wichtig.	(A3) Verweis auf Vorstadien, die im Rahmen der Fortschreibung zu berücksichtigen sind (S. 58)	(A3) Entsprechend der Beauftragung fand bis auf den LRT 3150 nur eine Übernahme vorhandener Kartiererergebnisse aus der Kartierleistung des LUNG aus 2013-2015 statt. Eine Neukartierung war nicht Bestandteil der Managementplanung. Weitere als LRT 6510 relevante Flächen können daher erst im Rahmen der Fortschreibung berücksichtigt werden, jedoch nicht im aktuellen Managementplan.
	I.3.1 S. 38	(A4) Die Basen- / Kalkmoor-LRT sind im Gebiet eindeutig vertreten, wurden jedoch in ihren Auffassungsstadien leider nicht aufgenommen, obwohl dies gemäß Kartieranleitung einzubeziehen sind. Dies ist insbesondere wegen der abzuleitenden Wiederherstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen wichtig.	(A4) Nachrichtliche Übernahme (S. 38)	(A4) Die LRT 7140 und 7230 wurden nicht im GGB gemeldet und auch bei der Kartierung 2013-2015 nicht nachgewiesen. Eine Neukartierung war entsprechend der Beauftragung nicht Bestandteil der Managementplanung. Relevante Flächen sollten ggf. im Rahmen der Fortschreibung ermittelt werden. Beide LRT werden daher nur nachrichtlich im Text erwähnt.
	I.3.2 S. 41	(A5) Der letzte Nachweis von <i>Apium repens</i> stammt aus dem Jahr 1992 von einem seinerzeit sehr gut ausgeprägten LRT 7140. Die Lokalität ist aus unserer Sicht in die Planung aufzunehmen und mit Wiederherstellungsmaßnahmen zu versehen.	(A5) Die Angaben zum Vorkommen von <i>Apium repens</i> wurden inkl. Kartenausschnitt in den Managementplan aufgenommen (S. 41, 58 und 59). Im Maßnahmenenteil wird die Wiederaufnahme einer Nutzung als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme aufgenommen (S. 70 und 71)	(A5) Aktuell ist kein Nachweis für das GGB belegt und es ist davon auszugehen, dass Kriechender Scheiberich bereits zum Referenzzeitpunkt 2004 im GGB nicht mehr existent war. Insofern können entsprechend den Vorgaben des Fachleitfadens für die Managementplanung lediglich wünschenswerte Entwicklungsziele formuliert werden.
	I.1.2 S. 15	(A6) Die auf S. 14 genannten, in Planung befindlichen WRRL-Maßnahmen sind leider nicht erläutert oder flächenmäßig dargestellt, so dass aus dem Managementplan nicht ersichtlich ist, ob die Maßnahmen konform mit der GGB-Entwicklung gehen. Aus Kenntnis der bisherigen Vorhaben seitens der Stadt Penkun und deren Planungsbüro, welche in die WRRL-Maßnahmen münden sollen, bestehen erheblich naturschutzfachliche Bedenken hinsichtlich Konformität mit den Entwicklungszielen insbesondere im Storkower Bruch.	(A6) Die Maßnahme Wasserstandsanhebung wurde aus dem Plan gestrichen.	(A6) Wasserstandsanhebung ist keine WRRL-Maßnahme. Eine Wasserstandsanhebung für die im Gebiet vorkommenden LRT ist nicht geplant. Die Umsetzung von weiteren im Rahmen des Seesanieerungsprojektes vorgesehenen Maßnahmen in einem 4. BA wird derzeit fachlichen und organisatorisch geprüft. Aufgrund des bisherigen Kenntnisstandes werden weitere technische Maßnahmen, vorbehaltlich der weiteren Prüfung anhand der Fortführung der hydrologischen Beobachtung der Seen, derzeit seitens des StALU nicht aktiv verfolgt.

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	<p>II.1.1 S. 79</p> <p>I.5.2 S. 62 + 69</p>	<p>(A7) Die Anhebung des Wasserstandes im Storkower Bruch (S 005) würde die notwendige Wiederherstellung und Pflege von LRT 6510, 7140 und 7230 erschweren bis unmöglich machen. Durch den sukzessiven Verfall der Entwässerungsgräben finden sich hier momentan optimale Wasserstände im Interesse aller Naturschutzgüter; eine weitere Vernässung wäre kontraproduktiv und würde zahlreiche Strukturen auflösen (Vereinheitlichung als Schilfröhricht mit sukzessiver Gehölzentwicklung).</p> <p>(A8) Die Maßnahmen S 021 - S 030 zur Entwicklung von Röhrichten und Feuchtgebüschsen überschneiden sich teilweise mit Auflassungsstadien von LRT 6510, 7140 und 7230, welche abzugrenzen, wiederherzustellen und zu entwickeln sind (s. o.).</p> <p>(A9) Die wünschenswerte Entwicklung der vorhandenen 3 kontinentalen Trockenrasen LRT 6240 ist aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung weiter zu fassen (nicht nur Pufferung, sondern Arrondierung und Erweiterung). Als realistisches Finanzierungsinstrument sind hier Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die zahlreichen neu entstehenden Windenergieanlagen in der Region zu nennen.</p> <p>(A10) Insgesamt besteht seitens der Stiftung Umwelt und Naturschutz M-V bzw. der Flächenagentur M-V ein Interesse, das Storkower Bruch nutzungsrechtlich zu sichern und mit langfristiger Pflege naturschutzfachlich zu entwickeln. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Managementplanung ein solches Szenario zulässt.</p>	<p>(A7) Die Maßnahme Wasserstandsanhhebung wurde aus dem Plan gestrichen. Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.</p> <p>(A8) Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.</p> <p>(A9) Die Erweiterung des Franzosenbergs auf seinen historischen Ausbreitungszustand wurde hinzugefügt (S. 62/69)</p> <p>(A10) Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.</p>	<p>(A7) Da die beschriebenen Flächen aktuell keinem LRT zugeordnet sind, kann hier auch keine Einschätzung stattfinden. Gegebenenfalls können diese im Rahmen der Fortschreibung Berücksichtigung finden. Siehe auch (A3) und (A4).</p> <p>(A8) Die Maßnahmen 021 bis 030 zielen auf den Erhalt der störungsarmen Lebensräume von Biber und Fischotter ab, eine weitere Entwicklung von Feuchtlebensräumen ist nicht beabsichtigt.</p> <p>(A9) -</p> <p>(A10) -</p>
<p>Flächenagentur Mecklenburg-Vorpommern 24.10.2018</p>	<p>I.3.2 S. 41</p>	<p>Anlage: Kartenausschnitt Standort von <i>Apium repens</i> am 21.08.1992, Kartierer P. Markgraf, ca. 20 Ex.</p> <p>Eine Nachsuche im Jahr 2000 war erfolglos, der Standort - eine schöne Pfeifengraswiese mit viel <i>Dactylorhiza incarnata</i> - hatte seinerzeit schon unter Auflassung gelitten. Trotzdem solle man bei dieser FFH-Art aufgrund ihrer</p>	<p>Die Angaben zum Vorkommen von <i>Apium repens</i> wurden inkl. Kartenausschnitt in</p>	<p>Aktuell ist kein Nachweis für das GGB belegt und es ist davon auszugehen, dass Kriechender Scheiberich bereits zum Referenzzeitpunkt 2004 im GGB nicht mehr existent war. Insofern können entsprechend den Vorgaben des Fachleitfadens für die</p>

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Ergänzung zur Nachfrage	I.3.1 S. 31	<p>ausdauernden Diasporenbank die weiterhin ungenutzte Fläche rekultivieren, welche an sich ja auch einen FFH-LRT 7140 darstellt.</p> <p>Literatur über die kontinental geprägten Biotope des Oder - Welse - Randow Trockengebietes gibt es zahlreich, seit 1970 sind mehr als 80 Artikel, Diplomarbeiten und andere Publikationen dazu erschienen, u. a. von Berg, Dengler, Korsch, Passarge, Wedl. Referenzfläche für die die Ausprägung der Oder-Seitentäler ist das NSG Geesower Hügel in BB. Das Projekt "Erhalt und Entwicklung kontinentaler Florenelemente im Gebiet der mittleren Randow" legte 1996 die Grundlagen für die Ausweisung der heutigen FFH-Gebiete in M-V (Arbeiten von Berg und Markgraf für StAUN / StALU).</p> <p>Die Sib. Glockenblume blühte 2017 und 2018 sowohl auf dem Franzosenberg als auch auf dem Stipa-Hügel unmittelbar südöstlich davon.</p> <p>Auflassungsstadien von LRT 6510, 7140 und 7230 sind kleinflächig im Gebiet nicht selten, oft nach Kartieranleitung auch noch als LRT in schlechter Erhaltung anzusprechen. So ist das Storkower Bruch aufgrund seiner starken Reliefformierung durchsetzt mit Resten von kalkreichen Wiesen auf Seeterrassen (7230) und Schwingmoorsenken (7140) (rezente Zeiger z. B. Cladium, Dactylorhiza, Carex appropinquata, Carex panicea, Calamagrostis stricta, Molinia) sowie mineralischen Durchragungen, die verschiedene Stadien von Glatthaferwiesen (frisch bis trocken) aufweisen (Zeiger u. a. Centaurea jacea, Avenula pubescens), auf den höchsten Stellen sogar im Übergang zu Halbtrockenrasen (Trennarten hier Medicago falcata, Ononis spec., Dianthus carthusianorum, Koeleria spec., kleinflächig auch noch Gentiana cruciata). Auch an den verschilften Seerändern finden sich neben früheren Calthion-Wiesen (heute Röhrichte) viele schmale Streifen mit Glatthafer-Frischwiesen.</p> <p>Die genaue Abgrenzung dieser LRT lässt sich sicher nur im Gelände vornehmen, hilfreich sind dafür Vergleiche mit</p>	<p>den Managementplan aufgenommen (S. 41, 58 und 59). Im Maßnahmeteil wird die Wiederaufnahme einer Nutzung als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme aufgenommen (S. 70 und 71)</p> <p>Die Aussage wurde ergänzt (S. 31)</p> <p>(vgl. A3 und A4 vorige Stellungnahme)</p>	<p>Managementplanung lediglich wünschenswerte Entwicklungsziele formuliert werden.</p> <p>(vgl. A3, s.o.) Entsprechend der Beauftragung fand bis auf den LRT 3150 nur eine Übernahme vorhandener Kartierergebnisse aus der Kartierleistung des LUNG aus 2013-2015 statt. Eine Neukartierung war nicht Bestandteil der Managementplanung. Weitere als LRT 6510 relevante Flächen können daher erst im Rahmen der Fortschreibung berücksichtigt werden, jedoch nicht im aktuellen Managementplan.</p> <p>(vgl. A4, s.o) Die LRT 7140 und 7230 wurden nicht im GGB gemeldet und auch bei der Kartierung 2013-2015 nicht nachgewiesen. Eine Neukartierung war entsprechend der Beauftragung nicht Bestandteil der Managementplanung. Relevante Flächen sollten ggf. im Rahmen der Fortschreibung ermittelt werden. Beide LRT werden daher nur nachrichtlich im Text erwähnt.</p>

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>der Luftbildhistorie seit 1992. Ich bin gern bereit, Ihnen vor Ort die noch vor 15 - 20 Jahren genutzten Wiesen-LRT zu zeigen. Eine kartenmäßige Abgrenzung von Suchflächen ist auch möglich, aber für mich momentan zeitlich nicht zu leisten.</p> <p>Letztlich geht es aus unserer Sicht darum, im Managementplan auch den sukzessiven Verlust an Arten und LRT durch Auflassung darzustellen und ausdrücklich die Option einer Wiedernutzung ehemals wertvoller Grünlandstandorte einzuräumen. Wir prüfen dieses Szenario gegenwärtig als Stiftung im Interesse einer Wiederherstellung der o. g. artenreichen Lebensräume - d. h. Rekultivierung von Wiesenbiotopen durch extensive Mahd und Beweidung sollten im Storkower Bruch (inklusive Os) und auf den östlichen Seerandterrassen als wünschenswerte Entwicklung ausgewiesen werden.</p>		
<p>WBV Mittlere Uecker-Randow 23.10.2018 Zum Gesamtentwurf des Managementplanes</p>	<p>I.1.2</p>	<p>Der Wasser- und Bodenverband gibt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe, der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung, dem geschilderten Vorhaben seine Zustimmung, wenn folgende Forderungen und Hinweise eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch den Managementplan werden in unserem Verbandsgebiet diverse Gewässer 2. Ordnung gemäß §2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit §1 des Landeswassergesetzes berührt (Anlage: Übersichtskarte) 2. Die Gewässer werden durch den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ regelmäßig unterhalten. Das bedeutet, dass in der Regel die Gewässer einmal pro Jahr einseitig entkrautet werden und bei Bedarf eine Grundräumung erfolgt. Diese Unterhaltung muss zur Aufrechterhaltung der Vorflut auch weiterhin betrieben werden. 3. Durch das geplante Vorhaben darf die Unterhaltung der o.g. Gewässer nicht beeinträchtigt oder erschwert werden (Gewässerrandstreifen nach §38 WHG und Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung nach §41 WHG, keine Überbauung). Diese Unterhaltung steht den Zielen der Managementplanung nicht entgegen und bedarf auch 	<p>Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.</p>	<p>Der Entwurf des Managementplan beinhaltet keine Maßnahmen, die die Gewässerunterhaltung beeinträchtigen oder erschweren.</p>

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		nach Inkrafttreten dieses Planes keinen weiteren Überprüfungen durch richtlinieninterne Vorschriften (Verträglichkeitsprüfungen u.ä.).		
WBV Mittlere Uecker-Randow Ergänzung 12.11.2018 zum Gesamtentwurf des Managementplanes	I.1.2 S. 17	In Auswertung der Bauausschußsitzung der Stadt Penkun am 23.10.2018, an der auch Mitarbeiter Ihres Hauses teilnahmen, ergänze ich hiermit unsere Stellungnahme Nr.18/3/54 vom 23.10.2018 zu o.g. Planung um folgenden Hinweis: Bei der weiteren Umsetzung des Seesanieungskonzeptes Penkuner Seen, sind Veränderungen im hydraulischen System des Storkower Bruchs (Gewässerumverlegungen, Wasserstandsanehebungen) nur unter Berücksichtigung der Vorflutverhältnisse zu betrachten. Die wasserrechtliche Genehmigung zum Heben des Wasserstandes im nördlichen Bürgersee (25,60 m HN) gilt gemäß Punkt 6 der erteilten Auflagen nur, wenn die einmündenden Gewässer 2.Ordnung frei auslaufen können. Veränderungen des Wasserstandes im Storkower Bruch selbst beinhaltet diese Genehmigung nicht. Für den nächsten Bauabschnitt soll zunächst eine Machbarkeitsstudie erstellt werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist also derzeit nicht gesichert und nur unter Vorbehalt umsetzbar, dies sollte im Managementplan auch entsprechend dargestellt werden.	Die Hinweise werden berücksichtigt (S. 17).	Die Umsetzung von weiteren im Rahmen des Seesanieungsprojektes vorgesehenen Maßnahmen in einem 4. BA wird derzeit fachlichen und organisatorisch geprüft. Aufgrund des bisherigen Kenntnisstandes werden weitere technische Maßnahmen, vorbehaltlich der weiteren Prüfung anhand der Fortführung der hydrologischen Beobachtung der Seen, derzeit seitens des StALU nicht aktiv verfolgt.
StALU Vorpommern - WRRL 24.10.2018 zum Gesamtentwurf des Managementplanes	I.1.2 S.11 S.13 S.14	(A1) S. 11 - Jagd: Z.6 Schwarzwild wiederholt erwähnt, Rehwild- und Rotwild gehören auch zum Haarwild – daher könnte es besser heißen: Neben den genannten Wildarten werden Rehe, weiteres Haarwild (u.a. Fuchs, Marderhund, Dachs, Waschbär) aber auch Federwild (z.B. Saatgänse) bejagt. (A2) S. 13 - Der Graben entspringt nicht wie beschrieben der Kleinen Randow, sondern mündet in dieser. (A3) S. 14 - Der Penkuner Seegraben verläuft fast gänzlich im Bereich der / durch die Penkuner Seen. Wieso sollten verschiedene Belastungen extra untersucht werden, wenn Gütedaten für die Standgewässer vorliegen?	(A1) Hinweise werden berücksichtigt (S. 12) (A2) Hinweise werden berücksichtigt (S.6). (A3) Hinweise werden berücksichtigt (S. 6, 8)	(A1) - (A2) - (A3) Der Steckbrief für den Penkuner Seegraben wurde zwischenzeitlich aktualisiert, so dass die Fließgewässerroute durch die Penkuner Bürgerseen nun als Penkuner Seenkette benannt wird.

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	S. 16	(A4) Es gibt aktuellere Gütedaten für die Standgewässer, die zu berücksichtigen sind.	(A4) Hinweise werden berücksichtigt. Die Gütedaten der Standgewässer wurden überarbeitet und die aktuelleren Daten ergänzt (S. 16).	
Forstamt Rothemühl 26.10.2018 zum Gesamtentwurf des Managementplanes	I.1.2 S. 11	<p>Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2651-301 „Storkower Os und östlicher Bürgersee bei Penkun“ wird im Wesentlichen durch einen markanten Höhenrücken (Os) und den Bürgersee geprägt. Im Gebiet befinden sich neben Flachlandmähwiesen, Moor- und Sumpfbereichen auch verteilte Trocken- und Halbtrockenrasen. Der Waldanteil im Gebiet ist aktuell sehr gering (6,12 ha). Für das GGB liegt ein Fachbeitrag (MLUV 2010) vor.</p> <p>Für alle bereits erfassten Gebiete mit Waldanteilen haben die Maßnahmen, welche im Fachbeitrag festgesetzt worden sind, weiterhin Bestand. Falls in dem vergangenen Zeitraum bis heute zusätzliche Flächen hinzugekommen sein sollten, welche nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG vom 27.07.2011, aktuellste Fassung vom 05.07.2016) als Wald definiert sind (LWaldG §2 Abs. 1 und 2), ist dies der zuständigen unteren Forstbehörde, in diesem Fall dem Forstamt Rothemühl, mitzuteilen. Generell ist für diese Waldflächen das LWaldG (besonders die §§11 – 15a und 23) zu verifizieren und einzuhalten.</p> <p>Bei Maßnahmen, welche nicht den Waldlebensraumtypen zuzuordnen sind, aber im Wald liegen, sind die Flächeneigentümer zu informieren. Für diese Flächen, welche im Eigentum der Landesforst sind, gibt es keine Einwände zu den geplanten Maßnahmen entsprechend dem Entwurf.</p>	Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.	–
Anwohnerin 04.11.2018 zum Gesamtentwurf des Managementplanes		Ich habe dazu noch einige Fragen und Hinweise. Als Eigentümer ist uns vorallem die Berücksichtigung des Storkower Bruchs wichtig. Hier mussten wir aber feststellen, dass es aus Ihrer Sicht keine Maßnahmen gibt, die es als wichtig erachten, Maßnahmen (Landschaftsräume) wiederherzustellen und umzusetzen.		

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	I.5.1.1 S. 58	(A1) Die im Storkower Bruch befindlichen Wiesen und Weideflächen wurden damals landwirtschaftlich mit Weidetieren oder für die Heugewinnung genutzt. Dadurch waren es gut geschützte Nist- und Brutflächen sowie Nahrungsgrundlage für viele Vogel-, Insekten-, und Kriechtiere sowie vielfältige Pflanzenwelt. Durch die Übertragung der BVVG auf Stadteigentum und des Rückzuges von der Haltung von Milchvieh, blieben die Flächen ungenutzt und wucherten zu. Uns und Familie Schartmann gelang es im Zuge der Flurneuerung zwei kleinere Flächen im Storkower Bruch zu erwerben. Wir haben in Abstimmung mit dem UNB eine Beweidung auf der Fläche durchgeführt. Man kann nun auf dieser Fläche beobachten, dass wieder ein Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten entstanden ist. Im restlichen Bruch haben es die Jäger durch den starken Schilfbewuchs mit viel Schwarzwild schwer. Es ist deshalb wichtig, dass im Managementplan eine Beweidung, eine Einhaltung des Röhrichs und somit die Schaffung und der Erhalt der Wiesenfreiräume gegeben ist.	(A1) Zur Kenntnis genommen, keine Änderung	(A1) Entsprechend den Vorgaben des Fachleitfadens für die Managementplanung können Maßnahmen nur für die gemeldeten und/oder nachgewiesenen LRT und Arten geplant werden, nicht darüber hinaus. Die Flächen im Storkower Bruch sind aktuell nicht als LRT eingestuft. Sie sollten ggf. im Rahmen der Fortschreibung des Managementplanes berücksichtigt werden.
	I.1.2 S. 15	(A2) Die auf den Seiten 12-13 genannten, in Planung befindlichen WRRL-Maßnahmen kann nicht Gegenstand dieser Berücksichtigung sein im Managementplan. Das Storkower Bruch kann nicht für den Wasserzufluss der Penkuner Seen berücksichtigt werden. Auch nicht durch die Errichtung eines Dammes. Die offene Landschaft ist zu erhalten. Ein Risiko zur Verlagerung des Wasserhaushaltes hätte massive Ein- und Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt. Ich erinnere nur an die eigenwillige Zuschüttung des Seegrabens durch den Bürgermeister Herrn Netzel was zu einer schnellen Überflutung der Wiesen und der damit einhergehenden schnellen Beeinträchtigung in der Tier- und Pflanzenwelt führte; neben den vollen Kellern der Bewohner in unserer Gemeinde. Alles nur, um ein paar mehr m ³ Wasser in den Penkuner Seen eventuell zu halten. Das Storkower Bruch ist sehr sensibel. Die von Ihnen beschriebenen Maßnahmen zur Wiederherstellung und Pflege der bezeichneten LRT	(A2) Die Maßnahme 005_1 wurde gestrichen.	(A2) Entsprechend den Vorgaben des Fachleitfadens für die Managementplanung sind die WRRL-Maßnahmen nachrichtlich in den Managementplan zu übernehmen. Eine Verwaltung ist nicht Gegenstand des Managementplanentwurfes und wäre einer eigenen Prüfung zu unterziehen. Im Übrigen wird die Umsetzung von weiteren im Rahmen des Seesanieerungsprojektes vorgesehenen Maßnahmen in einem 4. BA derzeit fachlichen und organisatorisch geprüft. Aufgrund des bisherigen Kenntnisstandes werden weitere technische Maßnahmen, vorbehaltlich der weiteren Prüfung anhand der Fortführung der hydrologischen Beobachtung der Seen, derzeit seitens des StALU VP nicht aktiv verfolgt.

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	I.1.2 S. 18	<p>6510,7140 und 7230 würden konträr bzw. komplett erfolglos verlaufen. Ich sehe hier einen Verstoß gegen die Richtlinien des Managementplanes für das Storkower Bruch. Ich verweise auf eine Herausnahme der auf Seite 12-13 WRRL- Maßnahme zur Berücksichtigung im Storkower Bruch. Eine Prüfung zum Eingriff ist überhaupt noch nicht erfolgt und liegt auch nicht vor. Eine eventuelle Anhebung des Wasserstandes im Storkower Bruch (S 005) oder eine Verwallung (geplant sind hier unter anderem zur Befahrbarkeit) würde völlig den Richtlinien widersprechen. Wir als privaten Eigentümer werden rechtliche Schritte prüfen, sollten die geplanten Maßnahmen angeschoben und durchgeführt werden.</p> <p>(A3) Die erwähnte Industrieanlage Bioenergiepark Klarsee ist ein bedeutender Einträger von Nährstoffen über den Luftweg und muss deshalb auch noch mehr Berücksichtigung hinsichtlich von Eintragsgefahren auch für das Storkower Os finden. Zumal hier aktuell die BGA-Anlage auf Geflügelkot umgestellt werden soll. Eigentlich müsste hier eher aus WRRL-Sicht von Ihren Kollegen widersprochen werden, hinsichtlich der daraus resultierenden Ausbringung von stark phosphorhaltigen Gärresten in der Umgebung Penkuner Seen und der Einschwemmung in Schutzgebieten. 140.000 to Hühnertrockenkot ist schon eine tiefgreifende Veränderung für eine Region.</p>	(A3) Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig	(A3) Die durch die Nutzungsänderung potentiellen Auswirkungen der Biogasanlage auf das Schutzgebiet sind im Rahmen des abfall- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in einer Verträglichkeitsprüfung zu prüfen und ist entsprechend den Vorgaben des Fachleitfadens für die Managementplanung nicht Gegenstand der Managementplanung.
Anwohnerin Ergänzung 24.01.2019 zum Gesamtentwurf des Managementplanes	I.1.2 S. 17 I.5.1.1 S. 58	<p>(A1) Die Stadtvertreter der Stadt Penkun haben einer Beantragung für den 4. BA sowie einer Konzepterstellung nicht zugestimmt, da es neben den nicht umsetzbaren Wasserstandsveränderungen in dem Gebiet auch nicht gegen die schützenswerten Lebensräume des FFH Gebietes verstoßen wollen. Eine Stellungnahme des Amtes sollte Ihnen zugestellt worden sein.</p> <p>(A2) Ebenfalls fehlt die Wiederherstellung der wertvollen Wiesenbiotope LRT 6510, 7140 und 7230 als wünschenswert mit einzubeziehen.</p>	<p>(A1) Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig</p> <p>(A2) Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig</p>	<p>(A1) Die Umsetzung von weiteren im Rahmen des Seesanieerungsprojektes vorgesehenen Maßnahmen in einem 4. BA wird derzeit fachlichen und organisatorisch geprüft.</p> <p>Aufgrund des bisherigen Kenntnisstandes werden weitere technische Maßnahmen, vorbehaltlich der weiteren Prüfung anhand der Fortführung der hydrologischen Beobachtung der Seen, derzeit seitens des StALU nicht aktiv verfolgt.</p> <p>(A2) Entsprechend den Vorgaben des Fachleitfadens für die Managementplanung können Maßnahmen nur für die gemeldeten und/oder nachgewiesenen LRT und Arten geplant werden, nicht</p>

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Ansonsten beziehe ich mich auf unsere Stellungnahme vom 04.11.2018.		darüber hinaus. Die Flächen im Storkower Bruch sind aktuell nicht als LRT eingestuft. Sie sollten ggf. im Rahmen der Fortschreibung des Managementplanes berücksichtigt werden.
Untere Naturschutzbehörde 23.11.2018 zum Gesamtentwurf des Managementplanes	I.3.1 S. 38	<p>Zum vorliegenden Entwurf bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Vorpommern-Greifswald mehrere naturschutzfachlich relevante Fragen bzw. es werden Probleme gesehen, die einer gemeinsamen Lösung bedürfen. Die UNB schlägt deshalb vor, dass Sie zur Lösung der kritischen Fragen eine gemeinsame Beratung, unter Hinzuziehung des Amtes Löcknitz-Penkun, der Gemeinde Storkow, dem Planungsbüro, der Stiftung Umwelt und Naturschutz M-V und der unteren Naturschutzbehörde durchführen. Aus der Sicht der UNB bedürfen folgende naturschutzfachlichen Belange einer Umsetzung bzw. Überarbeitung:</p> <p>1. Zur Kartierung der FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten:</p> <p>(A1) Die im August 2017 (?) durchgeführte Kartierung hat sich als nicht ausreichend erwiesen, um die im GGB befindlichen FFH-Lebensraumtypen real und in vollem Umfang darzustellen. Wesentliche Lebensraumtypen wie z. B. der LRT 7140 „Übergangs- und Schwingmoorwiesen“ (mit Pfeifengrasbeständen) und der LRT 7230 „Kalkreiche Niedermoore“, welche sich im GGB befinden, wurden nicht erfasst bzw. übersehen. Gleiches gilt für die ehemaligen Mäh-Weideflächen die dem LRT 6510 „Magere Flachland Mähwiese“ und dem LRT 7140 „Schwingmoorwiesen“ zuzuordnen sind und auf denen sich im Zuge von abgestimmten Pflegemaßnahmen der Lebensraumtyp wieder entwickeln lässt.</p> <p>(A2) Die Kartierung der FFH-Lebensräume und auch die Kartierung der Tier- und Pflanzenarten des Anhang II sollte deshalb im Jahr 2019, entsprechend den Kriterien der HZE Neufassung 2018 (Tabelle 2a - Untersuchungs-</p>	<p>(A1) Hinweise zur Fortschreibung wurden ergänzt (S. 38)</p> <p>(A2) Hinweis wird zurückgewiesen.</p>	<p>Die UNB war über die Begleitende Arbeitsgruppe (BAG) regelmäßig in den Planungsprozess eingebunden, ebenso das Amt Penkun-Löcknitz.</p> <p>(A1) Die LRT 7140 und 7230 wurden für das GGB nicht mit dem Standarddatenbogen (SDB) an die EU gemeldet und wurden auch bei der LRT-Kartierung des LUNG in 2013-2015 nicht nachgewiesen. Entsprechend der Beauftragung sind im Rahmen dieser Managementplanung die Daten aus der LUNG-Kartierung zu übernehmen. Eine Neukartierung war nicht Bestandteil der Managementplanung. Im Rahmen der Erarbeitung des Managementplanes erfolgte jedoch durch das Planungsbüro nochmal eine Plausibilitätsprüfung der Kartiererergebnisse des LUNG.</p> <p>Relevante Flächen für die LRT 7140, 7230 und 6510 können ggf. im Rahmen der Fortschreibung des Managementplanes ermittelt werden. Die LRT 7140 und 7230 werden daher nur nachrichtlich im Text erwähnt.</p> <p>(A2) Für die Managementplanung sind die Vorgaben des Fachleitfadens „Managementplanung für Natura-2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ (FLF) einschließlich aller relevanten Anlagen (Anleitungen zur Kartierung der LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II FFH-RL) maßgeblich. Dementsprechend</p>

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		zeiträume und Anzahl der Erhebungen für die Tierarterfassung) wiederholt werden, denn für mehrere FFH-Arten, wie z. B. Zauneidechse, Moorfrosch, Bauchige Windelschnecke erfolgte im Managementplan keine Bewertung des Erhaltungszustandes und keine Ermittlung von Erhaltungszielen.		finden bei der Erarbeitung des Managementplanes bezogen auf das GGB zunächst ausschließlich LRT und Arten-(Habitate) Berücksichtigung, die im SDB (Meldung an die EU) des jeweiligen GGB enthalten sind. Bzgl. der Bearbeitung der LRT sind die Ergebnisse aus der LRT-Kartierung des LUNG (2013-2015) zu übernehmen. Hinsichtlich der Arten erfolgt eine aktuelle Bestandsaufnahme und/oder die Übernahme der Daten aus vorliegenden Fachbeiträgen und/oder auf Grundlage der Auswertung von vorhandenen (Punkt-)Daten. Für im Rahmen der Bearbeitung des MP neu erfasste Arten (in der Regel Zufallsfunde) bzw. auch im Ergebnis der LRT-Kartierung des LUNG neu erfasste LRT erfolgt keine Bewertung des Erhaltungszustandes und keine Ermittlung von Erhaltungszielen. Diese LRT und Arten sind im Rahmen der Fortschreibung zu berücksichtigen.
	I.2.1 S. 24	(A3) Für mehrere Arten, wie z. B. Zauneidechse, Moorfrosch, Bauchige Windelschnecke erfolgte im Managementplan keine Bewertung des Erhaltungszustandes und keine Ermittlung von Erhaltungszielen.	(A3) Zur Kenntnis genommen, Zauneidechse in Kap. I.4 ergänzt. Für die anderen Arten wird der Hinweis zurückgewiesen.	(A3) Die Bauchige Windelschnecke ist im SDB des GGB nicht aufgeführt, wurde aber im Zuge der Amphibienkartierung nachgewiesen. Da es sich hierbei um einen Zufallsfund handelt, erfolgt entsprechend den Vorgaben des Fachleitfadens für die Managementplanung für diese Art keine Bewertung des Erhaltungszustandes und keine Ermittlung von Erhaltungszielen. Die Art ist im Rahmen der Fortschreibung zu berücksichtigen. (vgl. S.24)
	I.4 S. 53			Die Arten Zauneidechse und Moorfrosch sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt. Die Arten des Anhangs IV werden nicht im Zuge der Managementplanung erfasst und bewertet. Sie sind im Kapitel I.4 (S. 53) aufgeführt und sind bei der Planung von Maßnahmen zu Gunsten von LRT nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-RL dahingehend zu berücksichtigen, dass keine Beeinträchtigungen von Arten des Anhang IV verursacht werden.
	I.5.1 S. 58	2. Zum Lebensraumtyp 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (A4) Im Gebiet wurden nur 2 Wiesen diesem LRT zugeordnet. Innerhalb des Gebietes und an seinen Rändern befinden sich jedoch weitere Wiesen die dem LRT 6510 zuzuordnen sind. Die teilweise aufgelassenen Wiesen wurden in der Vergangenheit zumeist mit Rindern beweidet. Diese Wiesen sind ebenfalls im Managementplan zu erfassen und kartenmäßig darzustellen. Der Zustand der	(A4) Verweis auf Vorstadien, die im Rahmen der Fortschreibung zu berücksichtigen sind (S. 58)	(A4) Entsprechend der Beauftragung fand bis auf den LRT 3150 nur eine Übernahme vorhandener Kartierergebnisse aus der LRT-Kartierung des LUNG in 2013-2015 statt. Eine Neukartierung war nicht Bestandteil der Managementplanung. Weitere als LRT 6510 relevante Flächen können daher erst im Rahmen der Fortschreibung berücksichtigt werden, jedoch nicht im aktuellen Managementplan.

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>aufgelassenen Wiesen sollte durch eine planmäßige Pflege verbessert bzw. wiederhergestellt werden. Weiterhin sollte eine Prioritätenliste erstellt werden, um die Flächen die besonders wertvoll sind und die in den letzten Jahrzehnten aufgelassen wurden, möglichst mittelfristig, wieder in eine extensive Nutzung zu nehmen. Auf diesen Flächen ist jegliche Düngung zu unterlassen. Zum LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ gehören aus der Sicht der UNB auch folgende Wiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Großer Schultenbrink (liegt im Storkower Bruch) - Kleiner Schultenbrink (Ostrand vom Storkower Bruch) - Rotwildgatter/Zibell - 2x Kuhwiese (Storkower Bruch) - aufgelassene Wiesen - 1x Bullenwiese (Ortsrand Penkun) - aufgelassene Wiese - Wiesenkuppe südwestlich vom östlichen Bürgersee - Wiesenstreifen südöstlich vom östlichen Bürgersee / zwischen Neubau und Kleingärten - Wiesenstreifen am Nordrand vom östlichen Bürgersee <p>Auf den mineralreichen Flächen des LRT 6510 kann als Pflegemaßnahme eine extensive Umtriebsweide durchgeführt werden, wenn diese durch ein Monitoring begleitet/gelenkt wird. Alternativ wäre eine Pflegemahd (Heunutzung) mit anschließender Beräumung erforderlich. Eine Mulchung des Aufwuchses ist nicht zulässig! Die Mahd sollte möglichst mit Messerbalken erfolgen. Aufbereiter sind aus Gründen des Artenschutzes nicht einsetzen, denn durch den Einsatz dieser Geräte werden viele gesetzlich besonders geschützte und streng geschützte wild lebende Tiere getötet.</p> <p>3. Zu den Anhang II-Arten</p> <p>(A5) Die Vorkommen von Rotbauchunke und Kammmolch im Storkower Bruch sind der UNB seit den 1990er Jahren bzw. seit den Jahren 2003 und 2008 bekannt. Die Gewässer in dem die Rotbauchunke und Kammmolch nachgewiesen wurden sind im Managementplan zu benennen und kartenmäßig (übersichtlich) darzustellen. Dabei sind auch die Nachweise die der UNB bekannt sind</p>	<p>(A5) Hinweis wird zurückgewiesen.</p>	<p>Bei der LRT-Kartierung des LUNG (2013-2015) wurden nur zwei Flächen dem LRT 6510 zugeordnet. Eine Wiederherstellung erfolgt nur für Flächen, die zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung gemeldet wurden und aktuell nicht mehr vorhanden sind, wo es zu Flächenverlusten kam bzw. wo sich der Erhaltungszustand im Verhältnis zur Gebietsmeldung verschlechtert hat. Vorausgesetzt die Verschlechterung ist plausibel.</p> <p>(A5) Ein Altvorkommen der Rotbauchunke aus dem Jahr 2005 wurde im Plan erwähnt und mit Wiederherstellungsmaßnahmen belegt. Vorkommen, die älter als 10 Jahre sind, können im Managementplan nicht berücksichtigt werden. Eine Abfrage bei der UNB ergab bekannte Nachweise innerhalb des GGB bis 2001 (04.09.2018). Eine erneute Abfrage zu aktuelleren Funden blieb ergebnislos (11.12.2018).</p>

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	I.1.2 S. 16	<p>einzuarbeiten. Weiterhin sollten auch die geeigneten Örtlichkeiten, an denen Kleingewässer für Lurche und Amphibien verbessert, oder neu angelegt werden können, im Managementplan dargestellt werden. Dies ist erforderlich um die Sachkenntnis zu erweitern und um Verbesserungen der Lebensräume zu planen bzw. vorzunehmen. Gleiches gilt für die Zauneidechse und die Bauchige Windelschnecke auch von diesen beiden Arten sind der UNB mehrere Vorkommen innerhalb des GGB bekannt. Eine Bewertung des Erhaltungszustandes dieser Arten erfolgte im Entwurf des Managementplanes jedoch nicht. Es wurden auch keine Erhaltungsziele für diese Anhang II-Arten ermittelt. Wegen der insgesamt geringen Kenntnis über die Arten des Anhang II innerhalb des GGB sollte im Jahr 2019 eine umfassende Neukartierung im GGB erfolgen. Auf der Grundlage dieser Kartierung sollten der Erhaltungszustand und das Erhaltungsziel für die Anhang II-Arten überarbeitet werden.</p> <p>(A6) Unmittelbar angrenzend an das GGB befindet sich ein Sandtagebau mit entsprechender Baggertechnik, in Abstimmung mit dem Tagebaubetreiber könnten an geeigneten Stellen, im Randbereich des GGB, kostengünstig, flache muldenförmige (temporäre) Kleingewässer angelegt werden, die frei von Fischbesatz sind und für Kammolch und Rotbauchunke als Laichgewässer fungieren können. Die Standorte für solche Kleingewässer sollten im Zuge der Erstellung des Managementplanes geprüft und kartenmäßig dargestellt werden um sie dann mittelfristig neu anzulegen oder wiederherzustellen.</p> <p>(A7) Zu Fischotter und Biber: Zu den Kreuzungsbauwerken (Straßen/Gewässer-Kreuzungen) - Hier sind alle Konfliktpunkte an den regelmäßig genutzten Wechseln innerhalb und an den Rändern des GGB aufzuführen und im Managementplan kartenmäßig darzustellen. Dies gilt nicht nur für die stark befahrenen Straßen (die A 11, die B 113 und die Landesstraße) sondern auch für ländliche</p>	<p>(A6) Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.</p> <p>(A7) Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.</p>	<p>Für die Anhang IV-Arten und die Bauchige Windelschnecke vgl. A3</p> <p>(A6) Die Maßnahmenvorschläge gehen über die Vorgaben des FLF für die Managementplanung und den ermittelten erforderlichen Maßnahmenumfang hinaus. Sie könnten ggf. bei der Fortschreibung des Managementplanes in die Betrachtung einbezogen werden. Deshalb sollte seitens der UNB geprüft werden, ob eine Realisierung z.B. als Kompensationsmaßnahme oder im Rahmen eines anderen Projektes möglich ist.</p> <p>(A7) Das Kreuzungsbauwerk im GGB zwischen dem ländlichen Weg von Storkow nach Penkun und dem Seegraben/Kleinen Randow wurde saniert und besteht nun aus einem Hamco-Durchlass (Länge 7 m, Breite 1,80 m, Höhe 1,50 m) und wird als durchgängig für Otter eingestuft. Weitere ungeeignete Kreuzungsbauwerke sind nicht bekannt. Für die Arten Fischotter und Biber lag ein Fachbeitrag vor, dessen Ergebnisse zu übernehmen waren.</p>

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	I.1.2 S. 14	<p>Wege und Spurbahnen, welche höhere Fahrgeschwindigkeiten zulassen und wo sich besonders nach deren Ausbau das Verkehrsaufkommen deutlich erhöht hat. Dies ist erforderlich um die Sachkenntnis zu verbessern und um Gefahrenpunkte planmäßig zu entschärfen. Diese Dokumentation ist wegen der hohen Fischotter-Verluste (und auch Biberverluste) erforderlich, denn allein im Zeitraum von 1990 bis 2018 wurden in der UER-Region mindestens 124 Fischotter durch den Straßenverkehr getötet. Viele davon auch abseits von stark befahrenen Straßen. Diese hohe Anzahl stellt nur die Spitze des Eisberges dar, die Dunkelziffer liegt sicher bedeutend höher.</p> <p>4. Zur geplanten Anhebung des Wasserstandes im östlichen Bürgersee</p> <p>(A8) Der maximale Wasserstand im „Östlichen Bürgersee“ (auch als „Nördlicher Bürgersee“ oder auch als „Obersee“ bezeichnet) wurde von der unteren Wasserbehörde mit dem wasserrechtlichen Bescheid vom 16.11.2010 mit der Stauhöhe von 25,60 m (HN) festgesetzt. Für den mittleren Bürgersee (Arnsortsee) wurde eine Wasserstandshöhe von 26,00 m (HN) festgesetzt. Diese Stauziele dürfen nicht überschritten werden. Eine Veränderung der Stauhöhe im östlichen Bürgersee kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen 6510, 714.0 und 7230 führen. Eine Pflege wäre dann nicht mehr möglich und die Flächen würden verschilfen. Wegen dem Verschlechterungsverbot, welches in FFH-Gebieten gilt, ist deshalb vor jeder Wasserstandsveränderung eine Machbarkeitsstudie zu erarbeiten, die mit der UNS und der UWB abzustimmen ist!</p> <p>5. Zum Zustand der Gewässer</p> <p>(A9) Die Bewirtschaftungsziele für die beplanten Gewässer sind ein gutes ökologisches Potential sowie ein guter chemischer Zustand. Davon ist die Realität weit entfernt. Dies wird durch die Einschätzung für die Fließgewässer wie folgt belegt: Kleine Randow - Der chemische Zustand</p>	<p>(A8) Die Maßnahme Wasserstandsanhhebung wurde aus dem Plan gestrichen.</p> <p>(A9) Die Aussagen zum Eintrag von Quecksilber und Herbiziden wurde angepasst (S. 14). Keine weiteren Änderungen notwendig.</p>	<p>(A8) Die Umsetzung von weiteren im Rahmen des Seesanieierungsprojektes vorgesehenen Maßnahmen in einem 4. BA wird derzeit fachlichen und organisatorisch geprüft.</p> <p>Aufgrund des bisherigen Kenntnisstandes werden weitere technische Maßnahmen, vorbehaltlich der weiteren Prüfung anhand der Fortführung der hydrologischen Beobachtung der Seen, derzeit seitens des StALU nicht aktiv verfolgt.</p> <p>(A9) Die Minimierung des Eintrags von Herbiziden über intensiven Ackerbau soll durch den Erhalt bzw. die Anlage von Pufferstrukturen um die entsprechenden LRT gewährleistet werden.</p>

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>wird mit nicht gut und der ökologische Zustand als unbefriedigend angegeben. Ähnlich ist die Situation in den anderen Fließgewässern des Managementplan-Gebietes. Als Ursachen werden u. a. Quecksilber- und Herbizideintrag (besonders durch Isoproturon - durch eine nicht fachgerechte Anwendung) und die Nichteinhaltung der RAKON-Orientierungswerte für Sauerstoff, Phosphor, Orthophosphat und Ammonium benannt. Isoproturonhaltige Herbizide sind in Deutschland seit dem Jahr 2017 nicht mehr zugelassen. Auch die landwirtschaftliche Ausbringung von Klärschlamm (kann Quecksilber enthalten), könnte eine Ursache sein. Konkrete Schlussfolgerungen, wie man diese Umweltbelastungen in Zukunft verringern kann, wurden im Managementplan nicht aufgezeigt, sind aber zwingend notwendig wenn eine Besserung angestrebt wird. Aus der Sicht der UNS muss deshalb im Zuge der Managementplanung auch die FFH-Verträglichkeit von folgendem Vorhaben geprüft werden: Aus den Niederlanden sollen ca. 140.000 Tonnen Hühnertrockenkot in den Nawaro Bioenergiepark Klarsee angeliefert und dort verqoren werden. Die entstehenden Gärreste sollen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld der Penkuner Seen ausgebracht werden. Mehrere Landwirte im Umfeld der Penkuner Seen gehen diesbezüglich möglicherweise Verträge ein. Die Gärreste aus Hühnertrockenkot enthalten das Vielfache an Stickstoff und Phosphor gegenüber Rindergülle. Für das FFH-Gebiet besteht deshalb die Sorge, dass sich der Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen 6240 „Subpannonische Steppen-Trockenrasen“ und 3150 „Natürliche eutrophe Seen“ verschlechtern wird bzw. sich noch weiter verschlechtern kann.</p> <p>6. Zum Lebensraumtyp 6210 „Subpannonische Stepen-Trockenrasen“ gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Storkower Os, - der Franzosenberg und der 		<p>Die Ausbringung von Klärschlamm ist genehmigungspflichtig und liegt in der Zuständigkeit des LK VG unter Einbeziehung einer fachlichen Stellungnahme der landwirtschaftlichen Fachbehörde.</p> <p>Mögliche Auswirkungen der Biogasanlage auf das Schutzgebiet sind im Rahmen des abfall- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu prüfen. Dies ist ebenso bei einer Umstellung bzw. Nutzungsänderung der Anlage erforderlich. Die Verträglichkeitsprüfung ist nicht Bestandteil der Managementplanung. Der bestätigte Managementplan bildet aber mit räumlich konkretisierten Aussagen zu den Erhaltungszielen des GGB die verbindliche Fachgrundlage für die Naturschutzbehörden bei Prüfungen der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.</p>

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	<p>I.3.1 S. 33</p> <p>II.1.1 S. 68 + 69</p>	<p>- Kleine Franzosenberg (Federgrasstandort) – in der Gemarkung Büssow, Flur 2, auf den Flurstücken 1/5 und 6 (neben dem Dunklen Klaren See = Flurstück 3)</p> <p>(A10) Auf den Steppen-Trockenrasen befinden sich Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten, für welche das Land Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung besitzt. Dazu zählen u.a. der Dänische Tragant (<i>Astragalus danicus</i>) Rote Liste 1 (RL 1), die Filz-Segge (<i>Carex tomentosa</i>) RL 1 und die Tauben-Scabiose (<i>Scabiosa columbaria</i>) RL 3. Weiterhin die Sibirische Glockenblume (<i>Campanula sibirica</i>) RL 1 und das Sand-Federgras (<i>Stipa borsythenica</i>) RL 1. Für diese beiden Arten besteht laut Floren-Schutzkonzept M-V ein sehr hoher Handlungsbedarf, um den Fortbestand dieser Vorkommen zu gewährleisten. Die Sibirische Glockenblume, die im GGB auf mehreren Flächen anzutreffen ist, wurde im Entwurf des Managementplanes nicht einmal erwähnt. Für die Steppen-Trockenrasen ist eine kurzzeitige Beweidung mit Schafen oder eine angepasste Pflegemahd mit anschließender Beräumung, außerhalb des Zeitraums vom 01. Mai bis 30. Juni, anzustreben. Die Mulchung des Aufwuchses und jegliche Düngung ist auf den Steppen-Trockenrasen nicht zulässig. Da die Steppentrockenrasen nur eine geringe Fläche besitzen, sollte im Zuge der Erstellung des Managementplanes, auch dargestellt werden, an welchen Örtlichkeiten Flächenerwerb sinnvoll und erforderlich wäre, um einen Flächenverbund herzustellen.</p> <p>(A11) Im Zuge der Managementplanung sind Gewässerschutzstreifen, Pufferstreifen um sensible Lebensräume und Lebensraumtypen anzulegen um den Nährstoff- und Pestizideintrag zu vermindern. Dies ist insbesondere im Grenzbereich von Ackerkulturen zu den sensiblen FFH-Lebensraumtypen (Steppen-Trockenrasen) und an offenen Zuflussgräben zum GGB erforderlich! Diese Maßnahmen sollten im Managementplan konkret geplant und ebenfalls kartenmäßig dargestellt werden.</p>	<p>(A10) Die Hinweise zur Sibirischen Glockenblume wurde in den Text übernommen (S. 33). Keine weiteren Änderungen notwendig.</p> <p>(A11) Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.</p>	<p>(A10) Die Pflege der Trockenrasen wird so entsprechend bereits im Maßnahmenteil des Managementplans beschrieben (S. 68/69).</p> <p>Der Hinweis bzgl. Flächenerwerbs zur Schaffung eines Biotopverbundes zwischen den LRT-Teilflächen wurde geprüft. Innerhalb des GGB können keine geeigneten Tauschflächen nachgewiesen werden. Im Übrigen liegen die 3 Teilflächen des LRT 6240 standörtlich sehr weit auseinander bzw. sind durch intensive genutzte Ackerflächen voneinander getrennt (6240-001 und 6240-002).</p> <p>(A11) Der Erhalt bzw. die Anlage von Pufferstreifen um alle aktuell nachgewiesenen Lebensraumtypen sind im Managementplan bereits formuliert und auch in der Maßnahmenkarte dargestellt.</p> <p>Gemäß den Vorgaben des Fachleitfadens sind im Rahmen der Managementplanung Maßnahmen nur innerhalb des GGB planbar. Pufferstreifen entlang der Zuflussgräben zum GGB können</p>

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	I.5.1 S. 60	<p>7. Zur Minimierung von Salzeinträgen</p> <p>(A12) Die Einleitung von Regenwasser insbesondere aus den Regenrückhaltebecken von der Bundes- und Landesstraße und der Autobahn ist zu unterbinden, da diese erhebliche Salzfrachten, Reifenabrieb und andere Schadstoffe in die Gewässer einbringen. Dazu sind die möglichen Einleitstellen zu erfassen und im Managementplan kartenmäßig darzustellen, um künftige Einträge zu unterbinden. Hierbei sollte auch die Regen-Entwässerung des neuen Penny-Marktes am Ostrand von Penkun berücksichtigt werden.</p> <p>8. Zur Minimierung von Nährstoffeinträgen</p> <p>(A13) Um den Nährstoffeintrag ins Storkower Bruch und die Durchleitung von Fremdwasser aus der südlich angrenzenden Feldflur ist im GGB so vorzunehmen, dass dieses Fremdwasser, ohne in den östlichen Bürgersee und in das Storkower Bruch zu gelangen, ausschließlich dem Penkuner Seegraben zugeführt wird.</p>	<p>(A12) Zur Kenntnis genommen, Text angepasst S. 60, 66, 72</p> <p>(A13) Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.</p>	<p>deshalb z.B. über die WRRL geplant werden, sofern das Fließgewässer zu den nach WRRL berichtspflichtigen Gewässern gehört.</p> <p>(A12) Entsprechend der Stellungnahme der Stadt Penkun gab es bzgl. der Regenwassereinleitung von der Autobahn in den Graben Abstimmungen mit der UNB, dem WBV dem Amt Löcknitz-Penkun sowie der DEGES.</p> <p>Die Erfassung von Einleitstellen und deren kartenmäßige Darstellung gehen über die Vorgaben des Fachleitfadens für die Managementplanung hinaus und können deshalb nicht Bestandteil des Managementplanes sein.</p> <p>Die Zuständigkeit für Regenwassereinleitungen in Gewässer 2. Ordnung liegt beim LK VG als untere Wasserbehörde.</p> <p>(A13) Im Rahmen der Managementplanung ist keine Durchleitung von Fremdwasser aus der südlich angrenzenden Feldflur als Maßnahme vorgesehen.</p> <p>Die Umsetzung von weiteren im Rahmen des Seesanierungsprojektes vorgesehenen Maßnahmen in einem 4. BA wird derzeit fachlichen und organisatorisch geprüft.</p> <p>Aufgrund des bisherigen Kenntnisstandes werden weitere technische Maßnahmen, vorbehaltlich der weiteren Prüfung anhand der Fortführung der hydrologischen Beobachtung der Seen, derzeit seitens des StALU nicht aktiv verfolgt.</p>
	I.5.2 S. 61	<p>9. Zur Fischereilichen Bewirtschaftung</p> <p>(A14) Für den östlichen Bürgersee und den Arnsortsee, welche vom Anglerverein Penkun e. V. genutzt und bewirtschaftet werden, sollte der Managementplan mit dem fischereilichen Bewirtschaftungskonzept abgestimmt werden. Dabei sollte unbedingt der Neubesatz mit Karpfen und Bleien und das Abfischen von Weißfischen geregelt werden, um künftigen Fehlbesatz zu vermeiden. Ein großes Problem in vielen Angelgewässern ist der zu hohe Bestand an Weißfischen. Hierbei üben besonders die</p>	<p>(A14) Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.</p>	<p>(A14) Im Rahmen der Managementplanung wurde das fischereiliche Bewirtschaftungskonzept aus dem Seesanierungsprojekt der Penkuner Seen als Maßnahme nach der WRRL nachrichtlich übernommen (Maßnahme 003_2). Gemäß den Zielen (vgl. Tabelle S. 61) ist die Entnahme von Weißfischen und der Neubesatz mit Raubfischen zu gewährleisten.</p>

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Bleie einen sehr hohen Fraßdruck auf das Makrozoobenthos und Zooplankton aus und setzen durch das Wühlen im Gewässergrund enorme Mengen an Nährstoffen frei. In Folge dessen nimmt das Algenwachstum zu, die Sichttiefe sinkt erheblich und das Wachstum der Unterwasserpflanzen wird beeinträchtigt bzw. die Pflanzen sterben ab. Die Kontrolle des Neubesatzes der Gewässer mit Fischen und die Entnahme von Überbesatz ist deshalb ein wichtiges Kriterium zur Verbesserung der Gewässerqualität.		
Bundesforstbetrieb Vorpommern-Strelitz 02.01.2019 zum Gesamtentwurf des Managementplanes	-	Von den Managementplanungen zu den u. a. GGB ist der BFB Vorpommern-Strelitz nicht betroffen. Er wird daher keine inhaltliche Stellungnahme dazu abgeben.	Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.	-
Landwirt 22.01.2019 zum Gesamtentwurf des Managementplanes	II.1.1 S. 68	(A1) Ihr Kartenmaterial: Ohne hinterlegte Flurstückkarten kann ich als Bewirtschafter überhaupt nicht absehen, wo es zu Überschneidungen und Interessenkonflikt bei der Bewirtschaftung kommen kann. Eine Beurteilung ist mir so nicht möglich! (A2) Pufferstreifen 20m: Der Standard für die Ausbringe-technik für Dünger und PSM hat sich in den letzten Jahren sprunghaft verbessert, was Abdrift usw. betrifft. Ich gehe davon aus, dass ein Pufferstreifen bis 10m Breite an den schützenswerten Gebieten voll ausreichend ist.	(A1) Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig. (A2) Zur Kenntnis genommen, Text ergänzt und in der Maßnahmenplanung Abstand für die Pufferstreifen auf 10 m Breite angepasst (S.68)	(A1) Entsprechende Karten wurden nachgereicht. (A2) Die im Gebiet vorkommenden Trockenrasen sind gegenüber Nährstoffeinträgen sehr empfindlich. Eine Eutrophierung hat eine verstärkte Ausbreitung konkurrenzkräftiger, nitrophiler und die Verdrängung lebensraumtypischer Arten zur Folge, weshalb als fachliches Ziel eine Breite von 20 m für einen dünger- und pestizidfrei bewirtschafteten Pufferstreifen als notwendig erachtet wird. Ein 10 m breiter Pufferstreifen geht über die derzeitigen rechtlichen Vorgaben entsprechend der DVO hinaus, so dass vorerst ein Pufferstreifen in dieser Breite als wünschenswerte Maßnahme in den Managementplan übernommen wird. Im Rahmen

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	I.1.1 S.8	<p>(A3) Ackerbau ohne Düngung: In jedem Landpachtvertrag ist der Punkt „ordentliche Bewirtschaftung“ beschrieben. Es geht darum den guten Zustand des Bodens/Ackers langfristig zu Erhalten. Vorgegebene Maßnahmen dazu, ausreichende Kalkung, Grunddüngung, organische Düngung, Fruchtfolge usw. Verzichte ich über Jahre darauf, wie von Ihnen angestrebt wird, verstoße ich gegen meinen Pachtvertrag. Der Verpächter könnte mir die Flächen kündigen!</p> <p>(A4) Alle Seen Bürgersee?: Sie bezeichnen alle Seen als „Bürgersee“, ich denke, jeder See hat einen Eigennamen, z.B. Obersee, Arendortsee usw.</p> <p>Fazit: Ein kleiner Landwirtschaftsbetrieb kann so große gesellschaftliche Aufgaben nicht leisten! Leider muss ich eine ablehnende Haltung zu Ihrem Entwurf beziehen. Bin aber grundsätzlich zu Gesprächen zu diesem Thema bereit.</p>	<p>(A3) Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.</p> <p>(A4) Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.</p>	<p>der Fortschreibung des Managementplanes sollten die Bedingungen für die Umsetzung eines angestrebten 20 m breiten Pufferstreifens erneut geprüft werden.</p> <p>(A3) Es ist wünschenswert, die im Greening geforderten ökologischen Vorrangflächen als Pufferstreifen (Feldrandstreifen) zu nutzen und im Bereich der LRT-Flächen, insbesondere der Trockenrasen (LRT 6240) anzulegen.</p> <p>(A4) Die Seen im Managementplan werden größtenteils mit beiden Namen genannt. Da das GGB „Storkower Os und östlicher Bürgersee bei Penkun“ heißt, wird im Text auch der Name „östlicher Bürgersee“ für den Obersee benutzt, entsprechend „mittlerer Bürgersee“ für den Arnsortsee.</p>
<p>Amt Löcknitz-Penkun 22.01.2019 zum Gesamtentwurf des Managementplanes</p>		<p>Bezugnehmend auf Ihre Einbeziehung zum Entwurf des Managementplanes für das Schutzgebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2651-301 (FFH) „Storkower Os und östlicher Bürgersee bei Penkun“ Stand 11/2018 möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Stadt Penkun in der Stadtvertretersitzung am 09.01.2019 nicht zugestimmt hat. Grundlage dafür war die Sitzung der Ortsteilvertretung Penkun, die sich bereits im Vorfeld zusammen mit dem Bauausschuss der Stadt Penkun intensiv mit dem Entwurf auseinandergesetzt hat. Parallel haben wir und mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet „Untere Naturschutzbehörde“ und dem Was-</p>		

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	II.1.1 S.70	<p>ser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ abgestimmt. Die Stellungnahme der beiden Behörden wurden uns zugestellt.</p> <p>(A1) Wie verweisen deshalb auch als größter Flächeneigentümer auf die Einarbeitung der Hinweise von der Unteren Naturschutzbehörde, hinsichtlich der Ausweisung der LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Seite 2 – Stellungnahme UNB) inkl. Ausweisung als extensive Umtriebsweiden oder Pflagemahd. Eine Verbesserung der Lebensraumtypen 6510 unterstützen wir ausdrücklich.</p> <p>Unter Punkt 5 der Stellungnahme der UNB wird auf den geplanten Einsatz von 140.000 to Hühner trockenkot am Standort der NAWARO Penkun eingegangen. Dazu sollte im Erläuterungsteil des Managementplanes eingegangen werden. Wie bereits von der UNB ausgeführt, sehen auch wie erhöhte Eintragsquellen für das oben angesprochene Schutzgebiet. Zudem möchten wir Ihnen hiermit mitteilen, dass wir auch für das Projekt „Seesanie rung Penkun“ eine erhöhte Eintragsgefahr für die bereits durchgeführten Sanierungsmaßnahmen haben.</p> <p>Weitere Hinweise möchten wir Ihnen geben:</p>	(A1) Zur Kenntnis genommen, siehe Stellungnahme UNB (vgl. A3).	(A1) -
	II.1.1 S.72	(A2) Seite 3, Absatz 1: Weitere Überschwemmungsbe reiche können künstlich nicht geschaffen werden, da erst einmal die bereits aktuell zusätzlich vorhandenen be rücksichtigt werden sollten (Hinweise UNB).	(A2) Zur Kenntnis genom men, Text präzisiert S. 3, 72, 79	(A2) Im Zusammenhang mit der Optimierung von potentiellen Habitatgewässern für den Kammmolch ist die Schaffung von Flachwasserbereichen durch Böschungsabflachung gemeint. Der Text wurde präzisiert.
	I.5.1 S. 60	Und auch die Regenwassereinleitung von der Autobahn in den Graben kann nicht anderweitig vollzogen werden. Wie Ihnen bekannt sein sollte, gab es damals dazu Ab stimmungen mit der UNB, dem Wasser- und Bodenver band, unserem Amt und der DEGES. Die Einleitung des Regenwassers erfolgt direkt in den Graben und belastet kaum das Storkower Os bzw. den Storkower Bruch.	Text angepasst S. 60, 66	
	I.1.2 S. 17	(A3) Seite 16, unterer Abschnitt: Die Stadt Penkun hat einem 4. Bauabschnitt nicht zugestimmt. Auch eine Er stellung eines möglichen Konzeptes zur Wasserstands anhebung stellt sich als sehr schwierig dar. Durch die	(A3) Die Maßnahme wurde aus dem Plan gestrichen. Die Aussagen zum 4. Bau abschnitt wurden angepasst (S. 17)	(A3) Die Umsetzung von weiteren im Rahmen des Seesanie rungsprojektes vorgesehenen Maßnahmen in einem 4. BA wird derzeit fachlichen und organisatorisch geprüft. Aufgrund des bisherigen Kenntnisstandes werden weitere tech nische Maßnahmen, vorbehaltlich der weiteren Prüfung anhand

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		örtlichen naturschutzrechtlichen Gegebenheiten in weitläufigen Ufer- und Wiesenbereichen sowie auch tieferliegenden angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind neben den zusätzlichen Einträgen ins Wasser die Vorflutverhältnisse (Stellungnahme Wasser- und Bodenverband vom 12-11-2018) mit den daraus resultierenden Unterhaltungsmaßnahmen kaum tragbar, zumal wie als Vorhabensträger dann auch mit den Folgekosten für die Unterhaltung (Verursacherprinzip) zu rechnen haben. Deshalb sehen wir die Maßnahme LRT 3150 (Seite 56 und Seite 67) auch unter Berücksichtigung aller anderen ausgeführten LRT als nicht umsetzbar und wirken gegenläufig zu den von Ihnen ausgeführten anderen Maßnahmen.		der Fortführung der hydrologischen Beobachtung der Seen, derzeit seitens des StALU nicht aktiv verfolgt.
	I.1.2 S. 12	Zur Verbesserung des Erhaltungszustandes des Gewässers sehen wir auch ein angepasstes Fischereikonzept sowie eine Minimierung der Einträge aus angrenzenden Flächen. Dazu gehören vor allem die bereits oben genannten Flächen der UNB mit einer Pflegemahd bzw. Umtriebsweiden.	Zur Kenntnis genommen, keine Änderung erforderlich	Ein Segment des Sanierungsprojektes für die Penkuner Seenkette stellt das fischereiliche Bewirtschaftungskonzept dar, welches in den Maßnahmen Teil des Managementplan übernommen wurde. Das Sanierungsprojekt unterliegt einem jährlichen Monitoring, so dass auf Grund belastbarer Daten ggf. erforderliche Anpassungen des fischereilichen Bewirtschaftungskonzeptes abgeleitet werden können.
	II.1.1 S. 75	(A4) In der Zusammenfassung der Maßnahme (Seite 75 / Tabelle 15= unter 005-2 weisen Sie eine Entschlammung des Kleingewässers aus. Auch dieses Gebiet befindet sich im FFH-Gebiet und wir sehen eine Machbarkeit bzgl. Entschlammung als „nichtumsetzbar“. Nur eine Minimierung der Einträge und das Zurückdrängen des Röhrichs kann den Zustand verbessern. Folglich liegt eine Beeinträchtigung der öffentlichen Belange vor. Daher wird das gemeindliche Einvernehmen durch die Stadtvertretung <u>nicht</u> erteilt.	(A4) Zur Kenntnis genommen, Text angepasst, S. 67/75	(A4) Bei der Maßnahme handelt es sich um eine wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme, die nicht verpflichtend umzusetzen ist. Um langfristig dem Verlanden des Gewässers und damit dem Verlust des LRT entgegenzuwirken, sollte eine Prüfung der technischen Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahme nicht ausgeschlossen werden.

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<p>Straßenbauamt Neustrelitz 23.01.2019 zum Gesamtentwurf des Managementplanes</p>		<p>Mit der Aufstellung des o.g. Managementplanes sind für besondere Schutzgüter erforderliche Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Das FFH-Gebiet erstreckt sich abseits der B 113 im Abschnitt 010 von ca. km 2.280 – km 3.636 linksseitig und rechtsseitig der L 283 im Abschnitt 040 von ca. km 2.080 – ca. km 3.800 zwischen Storkow und Penkun.</p> <p>Das FFH-Gebiet umfasst auch Maßnahmen im Verlauf der Bundesautobahn A19, so dass straßenrechtliche Belange zu beachten sind. Deshalb ist es erforderlich das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 3 Autobahn, Krakower Chaussee 2a in 18273 Güstrow/Klueß zu beteiligen und deren Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der Arbeitslage gehe ich davon aus, dass die B 113 und teilweise die L 283 einschl. der Nebenflächen nicht Bestandteil des FFH-Gebietes ist.</p> <p>Grundsätzlich sollten Straßen- und Randbereiche der Bundes- und Landesstraßen einschl. der Nebenflächen aufgrund ihrer Ausstattung und Nutzung nicht Bestandteil von FFH-Gebieten sein. Der Geltungsbereich sollte in einem Abstand von mindestens 10 m, ausgehen von der befestigten Fahrbahnkante der Bundes- bzw. Landesstraße festgesetzt werden.</p> <p>Die FFH-Managementplanung darf eine ordnungsgemäße Unterhaltung und den Betrieb der vorhandenen Straßenverkehrsanlage nicht beeinträchtigen. Auf dem Straßenkörper und im Straßennebenbereich in einem Korridor von beidseitig mindestens 10 m, wie bereits erwähnt, ist die Ausweisung von FFH-Lebensräumen, prioritären Lebensräumen sowie von Habitat- bzw. Potenzialentwicklungsflächen aufgrund der fortlaufenden Emissionen auszuschließen.</p> <p>Größere Abstände sind einzelfallbezogen erforderlich, z.B. bei Ausweisung von gehölzfällnis- oder totholzgebundenen Habitat- bzw. Habitatentwicklungsflächen doppelte Baumlänge (siehe Richtlinien der Landesforst M-V</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, das Landesamt für Straßenbau und Verkehr wurde bereits beteiligt (siehe Stellungnahme 25.01.2019).</p> <p>Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.</p>	<p>Das Schutzgebiet schließt keine Bundes- oder Landesstraßen ein. Die Maßnahmenplanung enthält keine Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Straßen haben können und stellt die ordnungsgemäße Unterhaltung und den Betrieb von Straßenverkehrsanlagen nicht in Frage.</p>

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald).</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen der FFH-Managementplanung zur Wiederherstellung ökologischer Verbundsysteme durch Optimierung von Bauwerken und Durchlässen im Zuge von Bundes- und Landesstraßen hat nur in Abstimmung mit und durch die Straßenbauverwaltung zu erfolgen. Der Bau und die Unterhaltung von Bauwerken und Durchlässen werden prioritär mit dem Ziel der Wiederherstellung und Gewährleistung der Verkehrssicherheit durchgeführt. Zukünftige Baumaßnahmen des Bundes bzw. des Landes stehen im öffentlichen Interesse. Eingriffe in den Alleen- und Waldbestand sind auszuschließen.</p> <p>Im Rahmen der notwendigen Fällungen von Alleebäumen werden durch die Straßenbauverwaltung sämtliche Belange des besonderen Artenschutzes beachtet und umgesetzt.</p> <p>Ich beziehe mich auf §3, Abs. 1 FstrG und §11 Abs. 1 StrWG M-V und gehe davon aus, dass die damit verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen des Straßenbaulastträgers uneingeschränkt ausgeführt werden können. Dazu zählen neben den Ausbauplanungen insbesondere Erhaltungsmaßnahmen, die nicht langfristig geplant sind demzufolge hier auch nicht aufgeführt wurden.</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen der FFH-Managementplanung zur Wiederherstellung ökologischer Durchgängigkeit durch Optimierung bzw. Neubau eines Durchlasses im Zuge der L 283 hat nur in Abstimmung mit und durch die Straßenbauverwaltung zu erfolgen.</p> <p>Maßnahmen im Bereich der Bundes- und Landesstraße und deren Nebenanlagen sind auszuschließen. Sofern Maßnahmen in deren Nähe geplant sind, die Auswirkungen auf die Straße haben können, ist eine Abstimmung mit dem Straßenbauamt Neustrelitz erforderlich.“</p>		

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<p>LFV M-V / LAV M-V 24.01.2019 zum Gesamtentwurf des Managementplanes</p>	<p>I.3.2 S. 44 + 46</p>	<p>Im Rahmen der vom Landesfischereiverband Mecklenburg-Vorpommern e.V / Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. wahrzunehmenden Belange bestehen Einwände gegen den o.g. Managementplanentwurf. Wir lehnen ihn in der Form in einem Punkt ab.</p> <p>Wir halten die Maßnahme v2, die die Reusenfischerei einschränken soll, für nicht begründet und lehnen sie ab. Die weiteren Maßnahmen des MP finden unsere Zustimmung.</p> <p>Konkret ist folgende Maßnahme im Managementplan aufgelistet: Habitats des Fischotter - EU-Code 1355: „Die Seen im GGB sind Pachtgewässer des LAV M-V, hier ist Angeln erlaubt aber Reusenfischerei verboten. Deshalb stellt die Reusenfischerei innerhalb des GGB keine Gefahr für den Biber (gemeint ist der Fischotter) dar und ist mit „A“ zu bewerten.“ (S. 47). Dazu gilt es festzustellen, dass der LAV die Gewässer von einem Berufsfischer übernommen hat und sporadisch Reusenfischerei anwenden muss, um Bestandsuntersuchungen vorzunehmen.</p> <p>Wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen: „Des Weiteren wäre es sinnvoll für die vermutlich stattfindende saisonale Reusenfischerei eine Reglementierung zu finden um Fischotterindividuen vor dem Ertrinken in Reusen zu bewahren.“ (S.72)</p> <p>Hier unsere Begründungen für die Ablehnung o. g. Maßnahme: Fischotter: Aus dem MP ist zu ersehen, dass der Fischotter in einem ungünstigen Erhaltungszustand ist. (B). Die größte Gefahr für die Otter ist der Straßenverkehr und zur Passage ungeeignete Brücken und Straßen, wie die Statistik zeigt. Auch Beunruhigung der Habitats ist störend (Tourismus), hier wird zu Recht in Zukunft einiges unternommen. Reusen sind dagegen kaum eine Gefahr. Das bloße Vorhandensein von passiven Fanggeräten steht als Argument von Gefahren und von vermeintlich notwendigen Maßnahmen. Dabei ist völlig offen, wie sich die Otterpopulationen in den vergangenen Jahrzehnten entwickelt haben. Gab es eine Zunahme der Otter trotz</p>	<p>Die entsprechende Formulierung wurde gestrichen. Eine Einschränkung der bisherigen sporadischen Reusenfischerei zu Bestandsuntersuchungen ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Aufgrund des sporadischen Einsatzes von Reusen ausschließlich für Bestandsuntersuchungen kann von keiner erheblichen Gefahr für Biber und Fischotter ausgegangen werden.</p> <p>Bei Schutzmaßnahmen für den Otter und Biber geht es vor allem um die Optimierung ihrer Habitats durch Einschränkung von (auch potenzieller) Gefahrenpunkten. Eine Gefahr stellt vor allem für den Fischotter das Verfangen in Reusen dar, die Landanschluss haben bzw. in unmittelbarer Ufernähe stehen (Leitwirkung). Eine besondere Gefahr geht dabei von Reusen aus, die zudem keine entsprechende Ausstiegsmöglichkeit haben. Eine zukünftige ggf. mögliche Zulässigkeit der Reusenfischerei in den Penkuner Seen bei einer otterfreundlichen Modifikation der Reusentechnik dient dem Ausgleich der Interessen von Fischerei und Naturschutz und ist Ausdruck des Abwägungsprozesses.</p>

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>saisonaler Reusenfischerei, ohne Totfunde, bzw. eine stabile Population, so ist die Fischerei auch weiterhin durch Reusen ohne Otterschutzvorrichtung möglich und naturschutzverträglich. Aus unserer Sicht gibt es Indizien, dass Otter über Generationen Ihr Verhalten angepasst haben und Reusen und deren Gefahrenpotential abschätzen können. Ein Verbot der Nutzung von Reusen ohne Otterausstieg in der Zukunft ist damit aber nicht ausgeschlossen.</p> <p>Aus unserer Sicht ist mit der Umsetzung des Projektes zur Restaurierung und Sanierung der Penkuner Seenkette und dem angepassten fischereilichen Nutzung gemäß dem Bewirtschaftungskonzept, welches der LAV MV unterstützt, bereits alles Nötige getan.</p>		
<p>Penkuner Angelverein 24.01.2019 zum Gesamtentwurf des Managementplanes</p>	<p>I.1.2 S. 17</p>	<p>Gem. dem Managementplan werden unter anderem zwei Ziele gesetzt, die nach hiesiger Bewertung zusätzlicher Beschreibung / Festlegung bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anhebung der Seewasserspiegel in den Standwasserkörpern und 2. Entwicklung und initiale Umsetzung eines fischereilichen Bewirtschaftungskonzeptes in Verbindung mit ausgewählten Maßnahmen zur Biomanipulation. <p>(A1) Zu 1.: Die Anhebung der Seewasserspiegel wird durch den Penkuner Angelverein ausdrücklich begrüßt. Damit einhergehend vergrößert sich auch der Lebensraum für alle im, auf und am Wasser lebende Individuen. Um diese Ziel aber erreichen zu können, bedarf es nach hiesiger Bewertung die Festlegung des Seewasserspiegels. Leider sind im gesamten Dokument keine Referenzwerte genannt, sodass auch künftig nicht feststeht, wie hoch der Pegel am Obersee bzw. am Arendsort sein soll. Der Vorstand kommt somit zu der Feststellung, dass das Ziel so nicht erreicht werden kann, da ein Abgleich zwischen dem IST und dem SOLL nicht möglich ist. Es wird daher gebeten, die Seewasserspiegel für die betroffenen Gewässer zu benennen und in die Managementplanung mit aufzunehmen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die ggf. zur Anpassung des Seewasserspiegels</p>	<p>(A1) Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.</p>	<p>(A1) Die Umsetzung von weiteren im Rahmen des Seesanieungsprojektes vorgesehenen Maßnahmen in einem 4. BA wird derzeit fachlichen und organisatorisch geprüft.</p> <p>Aufgrund des bisherigen Kenntnisstandes werden weitere technische Maßnahmen, vorbehaltlich der weiteren Prüfung anhand der Fortführung der hydrologischen Beobachtung der Seen, derzeit seitens des StALU nicht aktiv verfolgt.</p>

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	I.5.2 S. 61	<p>(möglichst manipulationsfreie Lösung) notwendigen finanziellen Mittel ebenfalls in die Planung mit aufgenommen werden.</p> <p>(A2) Zu 2.: Gem. der Managementplanung „Storkower Os und östlicher Bürgersee bei Penkun“ zur Aufnahme als FFH Gebiet wurde als Auflage, und damit als essentieller Beitrag zur Verbesserung der Gewässerqualität, die Umsetzung des fischereilichen Bewirtschaftungskonzeptes für die Penkuner Seen gefordert. Demnach soll unter der schwerpunktmäßigen Herausnahme der cypriniden artige Fische ein Gleichgewicht zwischen Raubfisch zu Weißfisch von ca. 1 : 6 (Biomasse) angestrebt werden. Erst ab diesem Verhältnis genüge laut Konzept der Fraßdruck, um langfristig auch ohne den Eingriff des Menschen die Ökologie des Gewässers nachhaltig in den Griff zu bekommen. Ferner wird empfohlen, durch eine intensive Befischung des Weißfischbestandes (Angelverein Penkun) und durch regelmäßige Bestandsfischen (möglichst alle 3 Jahre durch LAV-MV) die Biomasse deutlich zu reduzieren.</p> <p>Durch den Penkuner Angelverein werden regelmäßig Hege Maßnahmen durchgeführt. Schwerpunkt der Hege ist die Entnahme aller Weißfischarten, die allerdings in den betroffenen Gewässern sehr stark vertreten sind. Das gezielte Befischen einzelner Friedfischarten ist kaum möglich (selektieren), da sich die Masse des Fischbestandes überwiegend in der Zone der Über- und/oder Unterwasserpflanzen aufhält. Durch die sich immer weiter ausbreitende Zone der Überwasserpflanzen wird dem Angler zum Teil die Möglichkeit zur intensiven Befischen genommen, da sich der Fischbestand zum größten Teil im Schilfrohr aufhält und darin Schutz sucht. Auch die mit dem Konzept geforderten Bestandsfischen können nur in der Phase unmittelbar vor dem Winter durchgeführt werden. Hier steht dem LAV-MV (Federführer) und dem Penkuner Angelverein nur ein kleines Zeitfenster zur Reduzierung der Biomasse zur Verfügung. In Anbetracht der Tatsache, dass der Landesanglerverband MV eine Vielzahl an Ge-</p>	(A2) Der bestehende Text in der Zieltabelle auf S. 61 wurde umformuliert.	<p>(A2) Im Plan wird Bezug auf das fischereiliche Bewirtschaftungskonzept genommen, in diesem werden ausdrücklich Hecht und Zander als mögliche zu besetzende Raubfische genannt. Die Entwicklung und initiale Umsetzung des fischereilichen Bewirtschaftungskonzeptes in Verbindung mit gezielten Maßnahmen zur Regulierung des Fischbestandes der Seen (Biomaniipulation) seitens des Angelvereins wird aus fachlicher Sicht unterstützt. Jedoch ist ein gezieltes Abfischen von Weißfischen weiterhin zu verfolgen. Als Grundlage der Regulierung der Fischfauna durch Entnahme und Besatz sollte gegebenenfalls eine aktuelle Bestandserfassung der Fischfauna dienen. Gleichfalls ist durch den Angelverein selbstverpflichtend ein Fangverbot für die Besatzfische sicher zu stellen.</p> <p>Eine finanzielle Förderung der auf die Fischfauna bezogenen Maßnahmen ist aufgrund der bereits in der Vergangenheit getätigten Förderungen aus derzeitiger Sicht nicht möglich (Untersagung von Doppelförderungen). Geeignete Finanzierungsmöglichkeiten sind deshalb gemeinsam mit dem Angelverein und LAV zu prüfen.</p> <p>Um klar auszudrücken, dass die Maßnahme nicht abgeschlossen ist, wurde der bestehende Text angepasst.</p>

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>wässer unterhält/betret, muss davon ausgegangen werden, dass ohne einen Verdrängungseffekt in Bezug auf andere bedeutsame Gewässer, der empfohlene Zeitabstand (alle 3 Jahre) für das Bestandsfischen gemäß dem Fischereikonzept nur schwer zu halten sein wird. Hier sieht sich der Verein in der Rolle des „Bittstellers“! Darüber hinaus war auch das Befischen der Bürgerseen mit dem Zugnetz aufgrund der Gewässerstruktur im Rahmen der Seesanieung nicht möglich.</p> <p>Um trotz der genannten Umstände das Ziel erreichen zu können, beantragt der Verein die Unterstützung durch eine Biomanipulation. In Verbindung mit den Hegefischen sollte sich zeitnah der gewünschte Erfolg (Reduzierung Biomasse und damit einhergehend Herabsetzung des Nährstoffes im Wasser) einstellen. Gem. der Dokumentation zu den Besatzmaßnahmen in den Penkuner Seen wurden dem Obersee und Arendsort nur wenige Raubfische durch den LAV zugeteilt. So wurden ab 2005 lediglich 75 Hechte (2007 u. 2012) sowie 100 Zander (2009) im Arendsort eingesetzt. Auch im Obersee sieht der Besatz nicht viel besser aus, hier wurden 140 Hechte (2007 u. 2012) dem Gewässer überlassen. In den Jahren von 2005 bis 2008 wurden insgesamt ca. 500 Zander eingesetzt. Leider haben sich diese Besatzmaßnahmen als nicht erfolgreich gezeigt, da bis auf wenige Einzelfänge keine nennenswerten Erfolge erzielt werden konnten. Gem. dem fischereilichen Bewirtschaftungskonzept wurde der Obersee ohnehin als Hecht-Schlei-See III-II eingestuft.</p> <p>Es wird im Rahmen des Projektes (Aufnahme in das FFH-Programm) gebeten, zur Reduzierung des Weißfischbestandes den Obersee mit 250 Hechten und den Arendsort mit 250 Zander als Initialbesatz zu besetzen.</p> <p>Für Ihre Unterstützung bedankt sich der Vorstand im Voraus und bittet die oben genannten Punkte in die Managementplanung „Storkower Os und östlicher Bürgersee bei Penkun“ aufzunehmen. Unter der Voraussetzung der</p>		

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Übernahme zeichnet der Penkuner Anglerverein die Managementplanung mit.		
<p>Amt für Raumordnung 24.01.2019 zum Gesamtentwurf des Managementplanes</p>	<p>I.1.1 S. 9</p>	<p>Das Vorhaben wird nach Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) M-V, dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V, 2016) sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) bewertet.</p> <p>1. Ausgangssituation und Planungsziel</p> <p>Das Gebiet „Storkower Os und östlicher Bürgersee bei Penkun“ mit einer Größe von 187 ha gehört zum Landkreis Vorpommern-Greifswald, zum Amt Löcknitz-Penkun und liegt im äußersten Nordosten des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Das Gebiet gehört zur Landstadt Penkun, die sich an der Grenze zu Brandenburg nahe der polnischen Grenze befindet. Für das GGB soll ein Managementplan aufgestellt werden.</p> <p>2. Prüfungsergebnis</p> <p>Es ist im Rahmen des Entwurfs zum Managementplan zu dokumentieren, ob und welche Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete im Bereich „Storkower Os und östlicher Bürgersee bei Penkun“ existieren. Hierbei stellen die Ziele (Vorrang) und Grundsätze (Vorbehalt) der Raumordnung Planungsleitlinien und Abwägungsdirektiven für Ihre planerischen Entscheidungen und damit eine Vorgabe für Ihren Abwägungsprozess dar.</p> <p>Gemäß der Karte 1:100.000 des RREP VP gibt es im Bereich des GGB Vorbehaltsgebiete verschiedener Nutzungen. Große Teile des Gebietes sind als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (5.1 (4) RREP VP) sowie für Kompensation und Entwicklung ausgewiesen, in denen Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung von Nutzungsinteressen schwerpunktmäßig umgesetzt werden sollen (5.1.4 (6) RREP VP). Das GGB befindet sich zudem in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sowie in einem Tourismusentwicklungsraum.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig</p>	<p>Die Ziele der Raumordnung werden auf S. 10 im Managementplan genannt.</p>

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	II.1.1 S. 65	<p>Der östliche Bereich des Gebietes liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Trinkwasser. Die Programmsätze 3.1.4 (1) [Landwirtschaftsräume], 3.1.3 (6) [Tourismusräume] und 5.5.1 (2) [Ressource Trinkwasser] RREP VP sind zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß den Zielen 6.1 (8) sowie 8.8 (3) LEP M-V sind in Natura 2000-Gebieten Maßnahmen umzusetzen, die zwischen den Naturschutzbehörden und den Kommunen, Fachverbänden und Anliegern einvernehmlich festgelegt werden. Deren Ergebnisse sind als wesentliche Grundlage für die Akzeptanz naturschutzfachlicher Belange in der Bevölkerung auf weitere Bereiche zu übertragen. Eine Dokumentation der Vorabstimmungstermine mit den in ihren Zuständigkeiten berührten Behörden, Interessenvertretern, betroffenen Nutzern und Einzelpersonen ist als Anlage dem Managementplan beizulegen.</p> <p>3. Zusammenfassung Das Vorhaben steht in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung, wenn es entsprechend den vorstehenden Hinweisen ergänzt wird und die genannten Programmsätze berücksichtigt werden.</p>	Auf S.65 wurde die Aussage aus dem LEP M-V ergänzt, dass die geplanten Maßnahmen mit den Naturschutzbehörden und den Kommunen, Fachverbänden und Anliegern einvernehmlich festgelegt werden müssen.	<p>Abstimmungen zu den Maßnahmevorschlägen erfolgten durch die Beteiligung in der begleitenden Arbeitsgruppe, durch Abstimmungen landwirtschaftlich relevanter Maßnahmen mit Flächeneigentümern und Flächennutzern sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit, Kommunen, Behörden und Verbänden mit Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesamtmanagementplanes.</p> <p>Unabhängig von den Vorabstimmungen zu den einzelnen Maßnahmen sind diese im Rahmen der Umsetzung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu genehmigungsreifen Fachplanungen zu qualifizieren, in die Belange aller von den Maßnahmen ggf. „Betroffenen“ einzubeziehen und abzuwägen sind.</p> <p>Diese Dokumentation entspricht der Forderung.</p>
IHK Neubrandenburg 25.01.2019 zum Gesamtentwurf des Managementplanes		<p>Zum derzeitigen Stand des Managementplans für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2651-301 „Storkower Os und östlicher Bürgersee bei Penkun“ gibt es aus Sicht der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern folgende Hinweise.</p> <p>Im Rahmen der Begleitung verschiedener Managementpläne ist immer wieder deutlich geworden, wie wichtig die Information und Einbeziehung der im Gebiet bzw. Umfeld</p>	Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.	

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		ansässigen bzw. tätigen Unternehmen im Rahmen der Managementplanung ist, insbesondere wenn in den Maßnahmen Punkte wie Besucherlenkung, Erhalt störungsarmer Bereiche und Verzicht auf touristische Erschließung formuliert sind.		
Landesamt für Straßenbau und Verkehr 25.01.2019 zum Gesamtentwurf des Managementplanes	II.1.1 S. 73	<p>Im Entwurf des FFH- Managementplan ist die Maßnahme "Bau bzw. Verbesserung der Durchlassanlagen A11" (Maßnahme 10-020_1) nach Art. 10 der FFH Richtlinie begründet.</p> <p>Diese Maßnahme ist aus den nachfolgend aufgeführten Gründen aus dem FFH Managementplan zu streichen.</p> <p>Das FFH Gebiet grenzt südlich an die A 11 im Bereich der AS Penkun. Im FFH- Managementplan werden die Quermöglichkeiten von Fischotter und Biber nördlich außerhalb des FFH-Gebietes als kritische Kreuzungsbauwerke dargestellt.</p> <p>Aus unserer Sicht stellt das Durchlassbauwerk des Seegrabens (Rohrdurchlass Durchmesser 1,00m) westlich der AS Penkun eine geeignete Quermöglichkeit der A 11 für die betroffenen FFH-Arten da.</p> <p>Auf Grund des guten Erhaltungszustandes der Habitatqualität im Schutzgebiet für den Fischotter und Biber sowie der ausschließlich südlich der A 11 vorkommenden Lebensräume (Bürgersee und angrenzenden Wasser- und Grünlandflächen) wird von keiner hohen Bedeutung des Durchlasses des Seegrabens der A 11 für die FFH-Arten ausgegangen. Auch sind geringe Gefährdungen durch den Straßenverkehr im Zuge der Erarbeitung des Managementplan festgestellt worden. Im Norden der A 11 sind im Bestand intensiv genutzte Ackerflächen und Flächen mit Windenergieanlagen und einer großflächigen Biogasanlage an der AS Penkun vorhanden, so dass dieser bereits stark anthropogen genutzte Landschaftsraum keine geeigneten Lebensräume für den Fischotter und Biber darstellen. Auch ist eine großflächige Vernetzungsfunktion des Seegrabens von Lebensräumen der FFH Arten im betroffene Landschaftsraum nicht zuerkennen. Die</p>	Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.	Die Kreuzungsbauwerke sollen als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme otter- und bibergerecht umgebaut werden. Wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen stehen gemäß Fachleitfaden in der Priorität ganz hinten. Ohne Umbau-Vorhaben der A11 besteht wie in der Stellungnahme richtig angemerkt, kein Anlass das Bauwerk zu verbessern. Werden allerdings in Zukunft sowieso Um- und Ausbauprojekte der A 11 angestrebt, stellt die Formulierung der wünschenswerten Entwicklungsmaßnahme sicher, dass eine Verbesserung der Vernetzungsfunktion geprüft werden und ggf. als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme umgesetzt werden kann.

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Wanderbewegungen und möglichen Lebensräume nördlich der A 11 wurden im Entwurf des Managementplan nicht untersucht.</p> <p>Aus Sicht der Abteilung Autobahn besteht kein Anlass das Durchlassbauwerk des Seegrabens zu verbessern bzw. auszubauen, da nördlich der A11 keine geeigneten Lebensräume für den Fischotter und Biber bestehen und der vorhandene Durchlass eine Querung der Arten ermöglicht.</p> <p>Gemäß des § 4 Bundesfernstraßengesetz steht der Straßenbaulastträger für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit der gesamten Verkehrsanlage ein und ist damit für die Sicherheit und Ordnung sämtlicher mit der Autobahn verbundener Bauten verantwortlich. Durch den Baulastträger erfolgt eine regelgerechte Unterhaltung des Durchlasses, um die bestehende technische bzw. hydraulische Funktion des Durchlasses dauerhaft zu gewährleisten.</p> <p>Langfristig wäre im Zuge von Um- und Ausbauprojekten der A 11 eine Verbesserung der Vernetzungsfunktion durch eine Erneuerung des Durchlasses anzustreben, diese wäre aber auf Grund des hohen finanziellen Aufwandes nur unter Nachweis bzw. mit einer Prüfung des Wanderverhaltens der FFH-Arten im Landschafts- und Naturraum verbunden. Auch wird durch die Straßenbauverwaltung eine Bilanzierung der Entscheidungsmaßnahme angestrebt, die den aufgewerteten Naturraum für die FFH - Arten bewertet und daraus Kompensations-Flächenäquivalente ableitet.</p> <p>Die weiteren Ausführungen des Entwurfes zum Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2651-301 "Storkower Os und östlicher Bürgersee bei Penkun" finden meine Zustimmung.</p>		

Tabelle 1. Dokumentation der Beteiligung